

25.10.99**In - FJ - Fz****Gesetzesantrag****des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform**A. Zielsetzung**

Die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen, die im wesentlichen nur durch einen raschen Abbau von Personalüberhängen erreicht werden können. Alle übrigen Maßnahmen haben nicht zu der gebotenen sofortigen Personalkosteneinsparung geführt.

Darüber hinaus hat sich schon bei der Umsetzung des Dienstrechtsreformgesetzes gezeigt, dass der Anwendungsbereich der neuen Führungsfunktionen auf Zeit vor allem der Personalstruktur der kommunalen Gebietskörperschaften in stärkerem Maße Rechnung tragen muss.

B. Lösung

Ermächtigung zur Einführung einer Vorruhestandsregelung, die es den Ländern ermöglicht, Personalüberhänge kurzfristig abzubauen, sowie Ermächtigung zur Stellenführung von Beamten auf Stellen für Arbeitnehmer. Einführung einer Öffnungsklausel für die Schaffung von Stellenzulagen anstelle bundesrechtlicher Beförderungssämter. Begrenzte Ausweitung des Anwendungsbereiches der Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Wegfall von Planstellen führt zu einer sofortigen Entlastung der Personalhaushalte.

2. Vollzugaufwand

Nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

25.10.99

In - FJ - Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

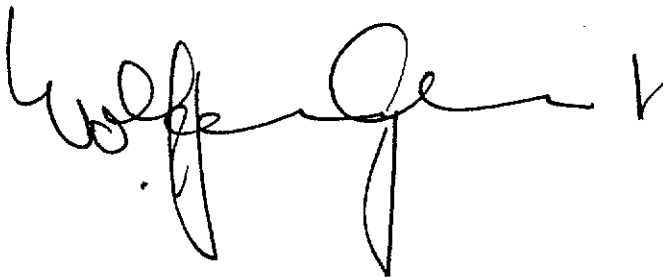
An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der
Dienstrechtsreform

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.



Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiter von Behörden, ihrer ständigen Vertreter oder der Leiter von Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, bestimmt werden.“

2. § 12 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie

1. mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden,
2. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen oder
3. Ämter der Leiter von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände

bestimmt werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.“

3. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Beamte auf Lebenszeit, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, bei Personalüberhängen auf seinen Antrag vor dem 1. August 2007 in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn seine Planstelle oder eine entsprechender Wertigkeit ersatzlos wegfällt.“

4. § 44 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „von drei Monaten“ werden durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Durch Landesgesetz können anstelle von in diesem Gesetz vorgesehenen Beförderungssämtern für die befristete oder widerrufliche Wahrnehmung bestimmter herausgehobener Funktionen unter sinngemäßer Beachtung der gegebenenfalls maßgeblichen Stellenobergrenzen Stellenzulagen vorgesehen werden. Die Regelung kann sich auf die entsprechende Ersetzung landesrechtlicher Beförderungssämter erstrecken. §13 Abs. 2 findet keine Anwendung."

2. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

Artikel 3 **Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S.1273), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Führung von Beamten auf Stellen für Angestellte vorübergehend zuzulassen, wenn dies infolge der Verminderung oder Verlagerung von Planstellen auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich wird."

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Wegen der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist es unabdingbar, bestehende Personalüberhänge kurzfristig abzubauen. Hierzu ist eine erhöhte Flexibilität beim Einsatz von Beamten erforderlich. Höhere Flexibilität soll darüber hinaus für die Anwendung der im Interesse einer erweiterten Leistungsorientierung eingeführten Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Stellvertretende Behördenleiter werden bislang nicht in allen Fällen vom Anwendungsbereich des § 12 a Abs. 6 erfaßt. Dies gilt insbesondere im Schulbereich. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Das Institut der Führungsfunktion auf Zeit betont die Leistungsorientierung in herausgehobenen Führungsämtern. Dem soll zum einen im Schulbereich unabhängig von der besoldungsrechtlichen Einordnung der Schulleiterstelle verstärkt Rechnung getragen werden. Zum anderen bewirkt die Ausweitung des Anwendungsbereichs eine Anpassung der Vorschrift an die besondere Personalstruktur der kommunalen Dienstherren.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die bisherigen Maßnahmen haben nicht zu einem durchschlagenden Erfolg geführt. Die durch diese Regelung nunmehr möglichen Stelleneinsparungen führen zu erheblichen Kosteneinsparungen, zumal auch versorgungsrechtlich keine Hinzurechnungen erfolgen. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Beamten von dieser Regelung Gebrauch machen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung ermöglicht es den Ländern, den Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit auf ein Jahr zu erweitern.

589/98

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2

Durch die Nichtinanspruchnahme von (teils funktionslosen) Beförderungssämtern - u.a. im Schulbereich - soll den Ländern Gelegenheit gegeben werden, besondere Funktionen für die Zeit, in der sie wahrgenommen werden, durch Stellenzulagen zu honorieren. Dadurch soll ein flexibler Personaleinsatz und eine im Ergebnis leistungsgerechte Besoldung erreicht werden. Auch Fälle, in denen eine höherwertige Tätigkeit mit der Aufgabenerledigung endet (z.B. die befristete Leitung einer Projektgruppe), können - soweit sie nicht unter § 46 zu subsumieren waren - nunmehr besoldungsrechtlich zufriedenstellend gelöst werden. Im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung soll gleichzeitig die Parallelität zwischen Zulagen und Beförderungssämtern beseitigt werden, indem dieser Bereich aus der Verordnungsermächtigung in § 78 herausgelöst wird. Die Länder können dann künftig bei der Lehreraus- und -fortbildung generell zwischen Beförderungssämtern und der Gewährung von Zulagen wählen wie dies nach der Änderung des § 25 allgemein möglich sein wird.

Die Suspendierung der Besitzstandsregelung des § 13 Abs. 2 ist als Folge der Befristung des Zulagenbezugs sachlich gerechtfertigt. Der Beamte kann sich frühzeitig auf die Verminderung seiner Besoldung einstellen, so dass die aus Fürsorgegründen entwickelte Besitzstandsnorm insoweit nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 3

Der neue § 28 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht den Landesregierungen die Führung von Beamten auf Stellen für Angestellte zeitweise zuzulassen. Diese Flexibilität ist erforderlich, wenn im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen in großem Umfang Planstellen abgebaut oder in Stellen für Angestellte umgewandelt werden. Das heißt, die Führung von Beamten auf Stellen für Angestellte ist nur mit dem Ziel, eine Planstelle endgültig abzubauen, zulässig. Die Intention der Vorschrift, die Anzahl der Planstellen auf das notwendige Maß zu reduzieren, wird dadurch nicht tangiert.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

A. Zielsetzung

Die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen, die im Wesentlichen nur durch einen raschen Abbau von Personalüberhängen erreicht werden können. Alle übrigen Maßnahmen haben nicht zu der gebotenen sofortigen Personalkosteneinsparung geführt.

Darüber hinaus hat sich schon bei der Umsetzung des Dienstrechtsreformgesetzes gezeigt, dass der Anwendungsbereich der neuen Führungsfunktionen auf Zeit vor allem der Personalstruktur der kommunalen Gebietskörperschaften in stärkerem Maße Rechnung tragen muss.

B. Lösung

Ermächtigung zur Einführung einer Vorruhestandsregelung, die es den Ländern ermöglicht, Personalüberhänge kurzfristig abzubauen.

Einführung einer Öffnungsklausel für die Schaffung von Stellenzulagen anstelle bundesrechtlicher Beförderungsamter. Begrenzte Ausweitung des Anwendungsbereiches der Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Wegfall von Planstellen führt zu einer sofortigen Entlastung der Personalhaushalte.

2. Vollzugaufwand

Nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

07.04.00

Geszentwurf **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, den beigefügten Geszentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 a Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiter von Behörden, ihrer ständigen Vertreter oder der Leiter von Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, bestimmt werden."

2. § 12 b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Als Ämter im Sinne des Absatzes 1 können der Besoldungsordnung B angehörende Ämter mit leitender Funktion
sowie

1. mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiter von Behörden,
2. Ämter der Leiter öffentlicher Schulen oder
3. Ämter der Leiter von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände

bestimmt werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen."

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass der Beamte auf Lebenszeit, der das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, bei Personalüberhängen auf seinen Antrag vor dem 1. August 2007 in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn seine Planstelle oder eine entsprechender Wertigkeit ersatzlos wegfällt."

4. In § 44 Satz 2 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "eines Jahres" ersetzt.

5. § 126 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen" durch die Wörter "die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen" ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter "den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen" durch die Wörter "die Maßnahme nicht selbst getroffen" ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt."

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Durch Landesgesetz können anstelle von in diesem Gesetz vorgesehenen Beförderungssämtern für die befristete oder widerrufliche Wahrnehmung bestimmter herausgehobener Funktionen unter sinngemäßer Beachtung der gegebenenfalls maßgeblichen Stellenobergrenzen Stellenzulagen vorgesehen werden. Die Regelung kann sich auf die entsprechende Ersetzung landesrechtlicher Beförderungssämter erstrecken. § 13 Abs. 2 findet keine Anwendung."

2. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. a) § 14 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

- a) nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
- b) nach einem aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetz in den Ruhestand versetzt wird; dabei darf die Minderung des Ruhegehalts 7,2 vom Hundert nicht übersteigen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat."

- b) § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung wird wie folgt gefasst:

"2. vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

- a) nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
- b) nach einem aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetz in den Ruhestand versetzt wird; dabei darf die Minderung des Ruhegehalts 7,2 vom Hundert nicht übersteigen,"

2. Nach § 69 c wird folgender § 69 d eingefügt:

"§ 69 d

Übergangsregelung für Zurruesetzungen aufgrund eines
nach § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetzes

Bei Beamten, die nach einem aufgrund des § 25 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Gesetz in den Ruhestand versetzt werden, darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 4,8 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
3. 6,0 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Wegen der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist es unabdingbar, bestehende Personalüberhänge kurzfristig abzubauen. Hierzu ist eine erhöhte Flexibilität beim Einsatz von Beamten erforderlich. Höhere Flexibilität soll darüber hinaus für die Anwendung der im Interesse einer erweiterten Leistungsorientierung eingeführten Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit geschaffen werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 12 a)**

Stellvertretende Behördenleiter werden bislang nicht in allen Fällen vom Anwendungsbereich des § 12 a Abs. 6 erfasst. Dies gilt insbesondere im Schulbereich. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Zu Nummer 2 (§ 12 b)

Das Institut der Führungsfunktion auf Zeit betont die Leistungsorientierung in herausgehobenen Führungsämtern. Dem soll zum einen im Schulbereich unabhängig von der besoldungsrechtlichen Einordnung der Schulleiterstelle verstärkt Rechnung getragen werden. Zum anderen bewirkt die Ausweitung des Anwendungsbereichs eine Anpassung der Vorschrift an die besondere Personalstruktur der kommunalen Dienstherrn.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Die bisherigen Maßnahmen haben nicht zu einem durchschlagenden Erfolg geführt. Die durch diese Regelung nunmehr möglichen Stelleneinsparungen führen zu erheblichen Kosteneinsparungen, zumal auch versorgungsrechtlich keine Hinzurechnungen erfolgen. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Beamte von dieser Regelung Gebrauch machen.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Die Änderung ermöglicht es den Ländern, den Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit auf ein Jahr zu erweitern.

Zu Nummer 5 (§ 126)

Die Verwaltungsgerichtsordnung räumt in § 68 Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit ein, durch gesetzliche Regelung von der Notwendigkeit eines Vorverfahrens abzusehen. Dabei ist unklar, ob diese Derogationsmöglichkeit auch für beamtenrechtliche Streitigkeiten gilt. Der Wortlaut des § 126 Abs. 3, der die Einschränkungen der Verweisung auf §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung enumerativ aufführt, schließt einen solchen Rückgriff nicht eindeutig aus. Gleichwohl soll zur Klarstellung das Absehen von einem Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich zugelassen werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Derogationsmöglichkeit sollte jedoch dem Grundgedanken der Vorschrift, der Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sonderrechtsbeziehung zwischen Beamten und Dienstherrn, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Die Ersetzung des Begriffs "Verwaltungsakt" in Nummern 2 und 3 durch den der "Maßnahme" dient allein der Klarstellung. Da § 126 Abs. 3 ein Vorverfahren auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen vorschreibt, kommen als Gegenstand dieses Verfahrens auch Maßnahmen ohne Verwaltungsaktsqualität in Betracht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)Zu Nummer 1 und 2 (§§ 25 und 78)

Durch die Nichtinanspruchnahme von (teils funktionslosen) Beförderungssämtern - u.a. im Schulbereich - soll den Ländern Gelegenheit gegeben werden, besondere Funktionen für die Zeit, in der sie wahrgenommen werden, durch Stellenzulagen zu honorieren. Dadurch soll ein flexibler Personaleinsatz und eine im Ergebnis leistungsgerechte Besoldung erreicht werden. Auch Fälle, in denen eine höherwertige Tätigkeit mit der Aufgabenerledigung endet (z.B. die befristete Leitung einer Projektgruppe), können - soweit sie nicht unter § 46 zu subsumieren waren - nunmehr besoldungsrechtlich zufriedenstellend gelöst werden. Im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung soll gleichzeitig die Parallelität zwischen Zulagen und Beförderungssämtern beseitigt werden, indem dieser Bereich aus der Verordnungsermächtigung in § 78 herausgelöst wird. Die Länder können dann künftig bei der Lehreraus- und -fortbildung generell zwischen Beförderungssämtern und der Gewährung von Zulagen wählen, wie dies nach der Änderung des § 25 allgemein möglich sein wird.

Die Suspendierung der Besitzstandsregelung des § 13 Abs. 2 ist als Folge der Befristung des Zulagenbezugs sachlich gerechtfertigt. Der Beamte kann sich frühzeitig auf die Verminderung seiner Besoldung einstellen, so dass die aus Fürsorgegründen entwickelte Besitzstandsnorm insoweit nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)Zu Nummer 1 (§ 14)

Die Erhebung eines Versorgungsabschlags erfolgt wegen der notwendigen Gleichbehandlung mit Beamten, die von der bisher bestehenden Antragsaltersgrenze Gebrauch machen. Da der Vorruhestand zu Kosteneinsparungen führt, erfolgt eine Begrenzung auf 7,2 vom Hundert.

Zu Nummer 2 (§ 69 d)

Die Einführung des Versorgungsabschlages wird – wie in § 85 Abs. 5 BeamtVG – durch eine Übergangsregelung abgedeckt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.